

**QUALITÄTSBERICHT ZUR AKKREDITIERUNG FÜR DEN STUDIENGANG
PHILOSOPHIE (B.A., HAUPTFACH/BACHELOR, NEBENFACH)**

Grunddaten zum Studiengang	
<i>Studienform</i>	2-Fach-Studiengang: Hauptfach/Nebenfach Vollzeitstudium
<i>Regelstudienzeit</i>	6 Semester
<i>Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte</i>	120 LP (Hauptfach) 60 LP (Nebenfach)
<i>Verantwortliche Lehreinheit</i>	Philosophie
<i>Verantwortlicher Fachbereich</i>	Fachbereich I
<i>Studiengangverantwortliche/r</i>	Prof. Dr. Benedikt Strobel
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<p>Hauptfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang Philosophie (B.A.) wird als Hauptfach in einem 2-Fach-Studiengang angeboten.</p> <p>Er richtet sich an Studieninteressierte, die sich fundiert mit verschiedenen Aspekten der Philosophie unter klassisch historischer Ausrichtung auseinandersetzen und im kritischen Denken geschult werden möchten. Das Erlernete wird mit Kenntnissen in einem individuell gewählten Nebenfach ergänzt.</p> <p>Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs liegen auf den verschiedenen thematischen Ausrichtungen der Philosophie. Neben den fachlichen Grundlagen werden Studierende in der theoretischen Philosophie und der Natur- und Kulturphilosophie weitergebildet. Eine substanzielle Besonderheit bilden die drei philosophiegeschichtlichen Schwerpunkte der Antike, der Neuzeit und der Gegenwart. Die Professuren fokussieren sich dabei auf Platon und Kant. Die Stärken des Studiengangs liegen in den Bereichen der Ontologie und Metaphysik, der Sprachphilosophie sowie der Ethik.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen erwerben im Verlauf des Studiums eine breite Fachkenntnis im Umgang mit philosophischen Fragestellungen, fundierte methodische Fertigkeiten sowie eine gestärkte Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, die durch Fähigkeiten aus dem gewählten Nebenfach individuell ergänzt werden.</p> <p>Der Studiengang bietet ein grundständiges Studium, das in Kombination mit dem Nebenfach zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, für beispielsweise Tätigkeiten in der Forschung, einem Verlag, der Lebensberatung oder der Erwachsenenbildung, führt.</p>

Nebenfach

Der Bachelorstudiengang Philosophie wird als Nebenfach in einem 2-Fach-Studiengang angeboten und durch ein individuell zu wählendes Hauptfach komplettiert.

Er richtet sich an Studieninteressierte, die sich grundlegend mit den Teilaspekten der Philosophie auseinandersetzen sowie im kritischen Denken geschult werden möchten und dies mit Kenntnissen in einem individuell gewählten Hauptfach kombinieren möchten.

Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs liegen auf den philosophischen Grundlagen, sowie auf der Theoretischen, Natur- und Kulturphilosophie. Ein Wahlmodul ermöglicht es Studierenden eigene philosophische Schwerpunkte zu setzen.

Absolventinnen und Absolventen erwerben im Verlauf des Studiums eine grundlegende Fachkenntnis im Umgang mit philosophischen Fragestellungen, grundlegende methodische Fertigkeiten sowie eine gestärkte Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, welche die im gewählten Hauptfach erworbenen Fähigkeiten ergänzen.

Der Studiengang bietet ein grundständiges Studium, das in Kombination mit dem Hauptfach zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Grunddaten zur Akkreditierung

<i>Bisherige Akkreditierungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – 06.05.2008–30.09.2013 (Erstakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS) – 27.08.2013–30.09.2020 (Reakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS)
<i>Letzte Akkreditierung (Beschluss)</i>	Senatskommission für Qualitätssicherung: 27.04.2022
<i>Art</i>	Reakkreditierung
<i>Externe Gutachterinnen und Gutachter</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Prof. em. Dr. Andrea Abele-Brehm, Senior Fellow für Psychologie, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – Prof. Dr. Oliver Hallich*, Fakultät für Geisteswissenschaften, Universität Duisburg-Essen – Dr. Barbara Krimm (Vertreterin der Berufspraxis), Geschäftsführerin, AWO Südwest gGmbH, Kaiserslautern – Cleo Matthies (studentische Vertreterin), Soziale Arbeit (Bachelor), IUBH Internationale Hochschule – Prof. Dr. Susanne Maurer, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Philipps-Universität Marburg <p>Das für die fachlich-inhaltliche Prüfung des Studiengangs federführende Mitglied der Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter ist mit (*) gekennzeichnet.</p>
<i>Status</i>	akkreditiert (Auflagen erfüllt)

<i>Beginn Akkreditierung</i>	01.04.2022
<i>Ende Akkreditierung</i>	31.03.2030
Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung	
<i>Auflagen</i>	<p><i>Allgemein gilt für alle Studiengänge der Lehreinheit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemein 1: Im Rahmen seiner Stellen- und Lehrplanung muss das Fach sicherstellen, dass ein ausreichendes Lehrangebot im Bereich der Praktischen Philosophie sichergestellt wird. <p><i>Für den Studiengang Philosophie (B.A., Hauptfach/Bachelor, Nebenfach) gilt im Speziellen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Auflage 1.1: Im Modulhandbuch fehlen im Modul „Bachelorarbeit“ die folgenden Angaben, die ergänzt werden müssen: Qualifikationsziele, Inhalte, Literatur, Empfohlenen Voraussetzungen, Modulbeauftragter. Außerdem ist die Angabe des Selbststudiums entsprechend der Leistungspunkte zu korrigieren. (Teil A: A5.2) <p>Auflagenfrist: 31.01.2023</p>
<i>Auflagenerfüllung</i>	Senatskommission für Qualitätssicherung: 19.07.2023
<i>Empfehlungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung 1.1: Im Modulhandbuch fehlen in allen Modulen die folgenden Angaben: Lehrsprache, Präsenzstudium (h), zu erbringende Studienleistungen, Literatur. Sie sollten ergänzt werden. (Teil A: A5.1) – Empfehlung 1.2: Im Studienplan sollte ein Mobilitätsfenster eingerichtet und vermerkt werden. (Teil A: A8.5)
Weiterführende Hinweise	
keine	

Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen erfolgt an der Universität Trier im Rahmen des peer-gestützten Evaluationsverfahrens einer Evaluationseinheit, in der Regel eines Fachbereichs. Die interne Evaluation bzw. die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge eines Fachbereichs findet alle acht Jahre statt.

Die Regularien sehen eine schriftliche Begutachtung der Studiengangdokumente in ihrer aktuellen Fassung (Studiengangkonzept, Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Modulübersicht und tabellarischer Studienverlaufsplan) durch externe und interne Expertinnen bzw. Experten vor. Die Begutachtung erfolgt anhand von Checklisten, sogenannten „Studiengangchecks“, mit entsprechenden Prüfkriterien, die sich auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung beziehen.

Die beiden Prüfverfahren – der formale und der fachlich-inhaltliche Studiengangcheck – bilden gemeinsam die Grundlage für die Entscheidung über die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs durch den Senat bzw. die Senatskommission für Qualitätssicherung und für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Mit der Akkreditierungsentscheidung wird zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen (für weiterführende Informationen vgl. qm.uni-trier.de).

Der Studiengang hat die Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Studiengängen der Universität Trier (interne Akkreditierung) erfolgreich durchlaufen. Damit wird von der Universität Trier als systemakkreditierter Hochschule zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Senatskommission für Qualitätssicherung vom 27.04.2022 und ist befristet bis zum 31.03.2030.

Trier, den. 05.09.2022



Prof. Dr. Ulrike Gehring
Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung

Studiengangcheck, Teil A: Formaler Prüfbogen für den Studiengang Philosophie (B.A., Bachelor Haupt-/Nebenfach)

Prüfung durch: Christopher Groß, Qualitätsmanagement
Datum: 28.06.2021

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung formaler Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 3 bis 10 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP) geprüft. Die formale Prüfung bildet gemeinsam mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die formale Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall tritt als ergänzende Unterlage für die Bewertung die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs hinzu.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der formalen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

A1 Studienstruktur und Studiendauer

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkkv RP [Studienstruktur und Studiendauer]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A1.2	– Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung angegeben. Sie beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester für einen Bachelorstudiengang und vier Semester für einen Masterstudiengang. Für duale und weiterbildende Studiengänge können abweichende Regelstudienzeiten festgelegt werden.	A	
A1.3	– In der Prüfungsordnung ist klar angegeben, welchem Typ bzw. welchen Typen im Studiensystem der Universität Trier der jeweilige (Teil-)Studiengang angehört (Studienfach im 1-Fach-Modell, Hauptfach oder Nebenfach im 2-Fach-Modell, Fach im Lehramtsstudium).	A	

A2 Studiengangsprofile

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkkv RP [Studiengangsprofile]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A2.2	– Im Rahmen des Studiengangskonzeptes werden Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.	A	
A2.3	– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Für den Studiengang ist ein Profiltyp in Studiengangskonzept und Prüfungsordnung explizit ausgewiesen.	N	
A2.4	– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Studiengangskonzept und Prüfungsordnung le-	N	

A2.5	<p>gen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.</p> <p>– Die Studiengangdokumente sehen eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) vor.</p>	A
------	---	---

A3 *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (nur für Masterstudiengänge)*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A3.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkkV RP [Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	A	
A3.2	<p>– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Die Prüfungsordnung legt Zugangsvoraussetzungen – und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren – für den Studiengang fest.</p>	N	

A4 *Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A4.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkkV RP [Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	A	
A4.2	<p>– Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird ein für die jeweilige Fächergruppe vorgesehener Abschlussgrad verliehen.</p>	A	
A4.3	<p>– Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, für das ein studienangangsspezifisches Muster vorliegt.</p>	A	

A5 *Modularisierung*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A5.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkkV RP [Modularisierung].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	C	Siehe einzelne Unterpunkte dieses Abschnitts.

- A5.2**

– Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, in dem alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module vollständig und widerspruchsfrei beschrieben sind.

C
- A5.3**

– Alle Module sind derart aufgebaut, dass sie in der Regel in einem Semester, in begründeten Fällen in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

A
- A5.4**

– Für jedes Modul ist sichergestellt, dass es in einem regelmäßigen Turnus (semesterweise oder jährlich) angeboten wird.

A
- A5.5**

– Jedes Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen.

A
- A5.6**

– Die im Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) sind in der Modulbeschreibung angegeben.

A
- A5.7**

– Unter den (Zugangs-)Voraussetzungen sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt.

A
- A5.8**

– Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

A
- A5.9**

– Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist präzise und nachvollziehbar definiert, wie das Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Diese Angabe stimmt mit der Prüfungsordnung überein.

A

BA HF/NF: Die folgenden Angaben fehlen in jedem Modul des Studiengangs und sollten ergänzt werden: Lehrsprache, Präsenzstudium (h), zu erbringende Studienleistungen, Literatur

BA HF: Im Modul BACHELORARBEIT sollten die folgenden Angaben ergänzt werden: Qualifikationsziele, Inhalte, Literatur, Empfohlenen Voraussetzungen, Modulbeauftragter. Außerdem ist die Angabe des Selbststudiums auf 300h zu korrigieren und den gesamten Arbeitsaufwand entsprechend zu korrigieren.

A6 Leistungspunktesystem

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A6.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkkv RP [Leistungspunktesystem] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A6.2	– Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, die auf einer plausiblen Angabe des Arbeitsaufwandes der Studierenden basieren. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.	A	
A6.3	– Für den Abschluss des (Teil-)Studiengangs ist – je nach gewähltem Typ im Studiensystem der Universität Trier – (mindestens) die entsprechend vorgesehene Leistungspunktezahl zu erwerben.	A	
A6.4	– Die zu erwerbenden Leistungspunkte pro Semester entsprechen der Normleistungspunkteverteilung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Trier.	A	
A6.5	– Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 24 bis 30 Leistungspunkte. Für Lehramtsstudiengänge gelten abweichende Umfänge.	A	
A6.6	– In der Regel werden in jedem Modul – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – 10 Leistungspunkte vergeben. Es müssen mindestens 5 Leistungspunkte vergeben werden.	A	
A6.7	– Importierte Module besitzen einen Umfang von in der Regel 10 Leistungspunkten.	N	

A7 Prüfungen und Benotung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A7.1	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier: – Jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – schließt in der Regel	A	

	mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.	
A7.2	– Im Rahmen des Curriculums sind unterschiedliche Prüfungsarten vorgesehen.	A
A7.3	– Für jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – erfolgt eine Benotung.	A
A7.4	– Alle Modulendnoten finden bei der Berechnung der Abschlussnote des Studiengangs Berücksichtigung. Hiervon ausgenommen werden können in Bachelorstudiengängen bis zu 30 Leistungspunkte (B.A., B.Sc.) bzw. 20 Leistungspunkte (B.Ed.), in Masterstudiengängen bis zu 20 Leistungspunkte (M.A., M.Sc.) bzw. 10 Leistungspunkte (M.Ed.).	A

A8 Praxisbezug und Mobilität

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A8.1	– Im Rahmen des Studiengangskonzepts werden mögliche Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benannt.	A	
A8.2	– Der Studiengang sieht Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung der Studierenden vor.	A	
A8.3	– Im Curriculum vorgesehene Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.	A	
A8.4	– Es existiert ein Konzept zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Rahmen vorgesehener Praxisanteile.	A	
A8.5	– Im Studienplan ist ein Mobilitätsfenster ausgewiesen, das Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen soll.	B	Im Studienplan sollte ein Mobilitätsfenster eingerichtet werden.

A9 Curriculare Standards für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A9.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für	N	

	lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge.		
--	--	--	--

A10 *Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A10.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 HSchulQSAkkvV RP [Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen].	N	

A11 *Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A11.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 HSchulQSAkkvV RP [Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme].	N	

A12 *Organisation, Information und Beratung*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A12.1	– Für den Studiengang ist eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher benannt.	A	
A12.2	– Für den Studiengang ist eine fachspezifische Studienberaterin oder ein fachspezifischer Studienberater benannt.	A	
A12.3	– Für den Studiengang ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für studentische Austauschprogramme bzw. Auslandsaufenthalte benannt.	A	
A12.4	– Für jedes Modul des Studiengangs ist eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt.	A	
A12.5	– <i>Nur für bereits bestehende Studiengänge:</i> Die Prüfungsordnung und alle weiteren Studiengangdokumente sind auf der Homepage der Universität veröffentlicht.	A	
A12.6	– Alle vorgesehenen Kooperationen sind beschrieben und die zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	N	

Erfüllung der formalen Kriterien für die Akkreditierung:

Die formalen Kriterien sind nicht erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen:

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Auflage 1: Im Modulhandbuch fehlen im Modul „Bachelorarbeit“ die folgenden Angaben, die ergänzt werden müssen: Qualifikationsziele, Inhalte, Literatur, Empfohlenen Voraussetzungen, Modulbeauftragter. Außerdem ist die Angabe des Selbststudiums entsprechend der Leistungspunkte zu korrigieren. [A5.2]

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Empfehlung 1: Im Modulhandbuch fehlen in allen Modulen die folgenden Angaben: Lehrsprache, Präsenzstudium (h), zu erbringende Studienleistungen, Literatur. Sie sollten ergänzt werden. [A5.2]
- Empfehlung 2: Im Studienplan sollte ein Mobilitätsfenster eingerichtet und vermerkt werden. [A8.5]

Studiengangcheck, Teil B: Fachlich-inhaltlicher Prüfbogen für den Studiengang Philosophie (B.A., Bachelor Haupt-/Nebenfach)

Begutachtung durch: Prof. em. Dr. Andrea Abele-Brehm, Senior Fellow für Psychologie, Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Oliver Hallich, Fakultät für Geisteswissenschaften, Universität Duisburg-Essen; Dr. Barbara Krimm, AWO Südwest gGmbH, Kaiserslautern (Vertreterin der Berufspraxis); Cleo Matthies, IUBH Internationale Hochschule (studentische Vertreterin); Prof. Dr. Susanne Maurer, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Philipps-Universität Marburg [unterstrichen: federführender Gutachter]
Datum: 28.02.2022

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 11 bis 20 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkR RP) geprüft. Die fachlich-inhaltliche Prüfung bildet gemeinsam mit der formalen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die fachlich-inhaltliche Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall treten als ergänzende Unterlagen für die Bewertung hinzu: die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs; die Ergebnisse empirischer Erhebungen unter Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden des Studiengangs; Erkenntnisse im Rahmen der Begehung des Fachbereichs (Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren, Abschnitt 3.5); Ergebnisse vorangegangener Akkreditierungen.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkR RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peer-gestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

Fl1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkrV RP [Qualifikationsziele und Abschlussniveau] .	A	

Fl2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP [schlüssiges Studiengangskonzept und adäquates Curriculum] .	A	
B2.2	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP [Förderung der studentischen Mobilität] .	A	
B2.3	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP [Lehrpersonal] .	C	Auch für Nicht-Lehramtsstudiengänge ist ein Defizit im Bereich systematischer praktischer Philosophie zu konstatieren.
B2.4	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP [Ressourcenausstattung] .	A	
B2.5	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP [Prüfungen und Prüfungsarten] .	A	
B2.6	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP [Studierbarkeit] .	A	
B2.7	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP [besonderer Profilan-spruch] .	N	

Fl3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP [Aktualität, Angemessenheit und Weiterentwicklung des Curriculums] .	B	Das Lehrangebot sollte durch weitere Inhalte zur Praktischen Philosophie (u.a. Metaethik, Rechtsphilosophie) erweitert werden. siehe auch Kommentar B2.3

B3.2	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 HSchulQSAkkv RP [Berücksichtigung der strukturellen Vorgaben für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge].	N	
B3.3	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 HSchulQSAkkv RP [Bestandteile des Studiums und Differenzierung der Abschlüsse bei lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen].	N	
B3.4	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht in fachlich-inhaltlicher Sicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge [curriculare Standards].	N	

Fl4 *Studienerfolg*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkkv RP [Monitoring und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs].	A	

Fl5 *Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkkv RP [Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Studiengangebene].	A	

Fl6 *Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B6.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 HSchulQSAkkv RP [Regelungen für Joint-Degree-Programme].	N	

Fl7 *Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B7.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19	N	

	HSchulQSAkkrV RP [Maßgaben für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen].		
--	---	--	--

F18 Hochschulische Kooperationen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B8.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 HSchulQSAkkrV RP [Maßgaben für hochschulische Kooperationen].	N	

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs:

Das Fach Philosophie an der Universität Trier stellt sich als ein forschungsstarkes Institut mit einem sehr guten Publikationsoutput der einzelnen Mitglieder dar. Das Fach weist ausgeprägte Stärken im Bereich der Philosophiegeschichte auf und zeichnet sich hier insbesondere dadurch aus, dass auch Bereiche der Philosophiegeschichte, die an anderen Universitäten kaum gelehrt werden, insbesondere die arabisch-islamische Philosophie, in Forschung und Lehre vertreten sind.

Die systematischen Fragen der theoretischen Philosophie werden im Fach angemessen und auf hohem wissenschaftlichem Niveau erforscht. Hingegen ist auch für Nicht-Lehramtsstudiengänge eine Unterrepräsentanz Praktischer (systematischer) Philosophie zu konstatieren.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind nicht vollständig erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen (sofern zutreffend):

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Auflage 1: Einrichtung einer W3-Professur Praktische Philosophie (B2.3)

Anhang: Einschlägige Auszüge der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

[Kriterium B1.1]

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

[Kriterium B2.1]

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5: (1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Kriterium B2.2]

§ 12 Abs. 1 Satz 4: ⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Kriterium B2.3]

§ 12 Abs. 2: (2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Kriterium B2.4]

§ 12 Abs. 3: (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Kriterium B2.5]

§ 12 Abs. 4: (4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Kriterium B2.6]

§ 12 Abs. 5: (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Kriterium B2.7]

§ 12 Abs. 6: (6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**[Kriterium B3.1]**

§ 13 Abs. 1: (1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Kriterium B3.2]

§ 13 Abs. 2: (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Kriterium B3.3]

§ 13 Abs. 3: (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während

des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Kriterium B4.1]

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Kriterium B5.1]

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Kriterium B6.1]

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt. 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Kriterium B7.1]

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über

Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Kriterium B8.1]

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Daten und Kennzahlen zum Studiengang

1 Daten bezogen auf alle Studiengänge der Lehrereinheit Philosophie

Betreuungsrelation

	WiSe 16/17	WiSe 17/18	WiSe 18/19	WiSe 19/20	WiSe 20/21
Studienfälle (inkl. auslaufende Stdg.)	728	699	725	756	754
Professoren/Professorinnen	3	3	3	2	3
Lehrkräfte	6	5,5	6	5,5	7,75
Studienfälle/Professoren	242,67	233	241,67	378	251,33
Studienfälle/Lehrkräfte	121,33	127,09	120,83	137,45	97,29

Bestandene Abschlussprüfungen

	2015 ges.	2016 ges.	2017 ges.	2018 ges.	2019 ges.
2-Fach-Bachelor	3	4	5	8	9
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	7,3	8,0	8,9	10,0
1-Fach/2-Fach-Master	2	0	2	3	1
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	-	5,5	7,7	6,0
Lehramt (B.Ed.)	39	37	41	33	39
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	9,0	8,7	9,9	9,4
Lehramt (M.Ed. Gym)	18	23	23	20	34
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	5,4	6,0	5,6	6,9
Lehramt (M.Ed. Rs plus)	0	0	0	0	0
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	-	-	-	-
Absolventen/Professoren	15,5	21,33	23,67	21,33	27,67

2 Daten bezogen auf den Studiengang Philosophie (B.A., Hauptfach/Bachelor, Nebenfach)

Philosophie (B.A., Hauptfach)

Eingeschriebene Studierende (Studienfälle)

	WiSe 2016/17 ges.	WiSe 2017/18 ges.	WiSe 2018/19 ges.	WiSe 2019/20 ges.	WiSe 2020/21 ges.
Gesamtzahl	90	97	116	108	107
– davon in der Regelstudienzeit	62	64	74	67	66

Studierende (Studienfälle) nach Studienjahr im Wintersemester 2020/21

	1./2. Fachsem. ges.	3./4. Fachsem. ges.	5./6. Fachsem. ges.	≥ 7. Fachsem. ges.	Alle Semester. ges.
Gesamtzahl	30	16	20	41	107

Philosophie (Bachelor, Nebenfach)

Eingeschriebene Studierende (Studienfälle)

	WiSe 2016/17 ges.	WiSe 2017/18 ges.	WiSe 2018/19 ges.	WiSe 2019/20 ges.	WiSe 2020/21 ges.
Gesamtzahl	109	106	112	109	108
– davon in der Regelstudienzeit	73	71	76	78	67

Studierende (Studienfälle) nach Studienjahr im Wintersemester 2020/21

	1./2. Fachsem. ges.	3./4. Fachsem. ges.	5./6. Fachsem. ges.	≥ 7. Fachsem. ges.	Alle Semester. ges.
Gesamtzahl	33	16	18	41	108